Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

20. Jahrgang **Berlin, den 1. Oktober 1909.** **Nummer 19.**

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3,—, direkt unter Streifband durch die Vertagsbuchhandlung: a) M. 4,— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 5,— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Vereinbarung zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft, betr. die Bedingungen für den Verkauf von Land seitens der letzteren. Vom 15. September 1909 S. 883. — Branntweinverordnung des Gouverneurs von Togo. Vom 14. Juli 1909 (mit einer Skizze) S. 884. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Togo, betr. Verwendung ausländischer Werts-, Maß- und Gewichtsangaben. Vom 28. Juli 1909 S. 886. — Zusatzverordnung des Gouverneurs von Kamerun zu § 2 Absatz 1 der Verordnung vom 5. Oktober 1904, betr. den Zolltarif (Kol. Bl. S. 721). Vom 21. Juli 1909 S. 887. — Personalien S. 887. — Patriotische Gaben S. 889.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Die Zentralbahn S. 890.

Kamerun: Vom Bau der Mittellandbahn S. 890.

Togo: Vom Bau der Hinterlandbahn S. 890. — Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Togo im Monat Juli 1909 fällig gewordenen Zollbeträge S. 892.

Deutsch-Südwestafrika: Leben des Feldherrero S. 892.

Deutsch-Neuguinea: Eine Straferpedition nach den Admiralitäts-Inseln S. 895. — Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebietes Deutsch-Neuguinea im IV. Vierteljahr 1908 fällig gewordenen Zollbeträge S. 901.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft S. 901. — Deutsche Samoa-Gesellschaft S. 904.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Wirtschaftliche Lage und Baumwollernte Ägyptens S. 905. — Verbrauch einheimischer Baumwolle in russischen Baumwollspinnereien S. 906. — Aussichten der indischen Baumwollernte 1909/10 S. 906. — Der indische Jutemarkt S. 908. — Der Kakaobau und -handel in Niederländisch-Indien S. 909. — Gewinnung und Absatz der wichtigsten Erzeugnisse Costa Ricas 1908 S. 912. — Die Witterungsverhältnisse in Britisch-Indien und ihr Einfluß auf die wirtschaftliche Lage des Landes S. 914. — Straußenzucht und Straußenfederhandel in Argentinien S. 914. — Gewinnung und Absatz der Haupthandelswaren Haitis im Jahre 1908 S. 915. — Handel des Freistaats Costa Rica 1908 S. 916. — Zuschlagzölle auf Prämienzucker in Südafrika S. 919. — Zollfreie Zulassung von Rindern aus den Gebieten am Senegal, am oberen Senegal und am Niger in Frankreich S. 920. — Bestimmungen über die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern nach Deutsch-Südwestafrika S. 920.

Vermischtes: *Herbikturius des Instituts für Schiffs- und Tropenkrankheiten in Hamburg S. 920. — Der ärztliche Dienst in den deutschen Schutzgebieten S. 921. — Der Suez-Kanal und der Schiffsverkehr Port Saids im Jahre 1908 S. 927. — Handel der Vereinigten Staaten von Amerika mit Deutschland im Fiskaljahr 1908/09 S. 927. — Verkehrs-Nachrichten S. 930. — Schiffsbewegungen S. 933. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 934.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Vereinbarung zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft, betr. die Bedingungen für den Verkauf von Land seitens der letzteren.

Vom 15. September 1909.

Zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft wird vereinbart, was folgt:

1. Die Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft stellt auf die Dauer von zehn Jahren ihr gesamtes Landgebiet dem Gouvernement an die Hand, das die in diesen Bereich fallenden Grundstücke für Rechnung der Gesellschaft zu den jeweils für den Verkauf von Regierungsland geltenden Bestimmungen veräußern kann.